



RICHTLINIE

Verhaltenskodex (Code of Conduct: CoC)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGE	4
1.1	Raiffeisen Grundwerte.....	4
1.2	Adressatenkreis	5
1.3	Einhaltung des Verhaltenskodex	5
1.4	Lokale Gesetze und der Bank Standard	5
1.5	Zuständigkeit	5
1.6	Anwendung	6
1.7	Berichtspflicht bei Nichteinhaltung.....	6
1.8	Sanktionen bei Verletzung des Bank Verhaltenskodex	6
2.	ARBEITSPLATZ UND MITARBEITER	7
2.1	Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität	7
2.2	Persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter	7
2.3	Interessenkonflikte	7
2.4	Datenschutz und Bankgeheimnis.....	8
3.	BESTECHUNG UND KORRUPTION.....	8
3.1	Bestechung.....	8
3.2	Anfüttern.....	8
3.3	Direkte und indirekte Bestechung durch Drittpersonen	8
3.4	Geschenke und Einladungen.....	8
3.5	Zuwendungen an politische Parteien und politisch exponierte Personen	9
3.6	Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring.....	9
4.	UMGANG MIT KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN	9
4.1	Kundenbetreuung.....	9
4.2	Vertraulichkeit	9
4.3	Know your Customer	9
4.4	Geldwäscherei und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung	10
5.	MARKTMISSBRAUCH	10
5.1	Insiderhandel.....	10
5.2	Fairer Wettbewerb	10
6.	BUCHFÜHRUNG UND FINANZEN	10
6.1	Rechnungslegung und Berichtswesen	10
6.2	Offenlegungspflichten	11
6.3	Kooperation mit Aufsichtsbehörden	11
7.	DIVERSITÄT UND CHANCENGLEICHHEIT	11
8.	SENSIBLE GESCHÄFTSFELDER	11
8.1	Waffen und Rüstung	12
8.2	Atomenergie.....	13
8.3	Kohleenergie	13
8.4	Erdöl.....	14
8.5	Erdgas	14
8.6	Glücksspiel und Pornografie.....	14



8.7 Handelsbeschränkungen und Sanktionen	14
8.8 Unerlaubte Geschäftsbeziehung	14
9. ANSPRECHPARTNER	15
10. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN.....	15
11. ÄNDERUNGSHISTORIE	15



Verhaltenskodex (Code of Conduct: CoC)

Die Grundwerte, welche die Basis für das tägliche Handeln in der Bank bilden, sind im nachfolgenden Verhaltenskodex (Code of Conduct: „CoC“) dargestellt.

Bei den folgenden wichtigen Fragen und Themen soll der Verhaltenskodex die Mitarbeiter der Bank unterstützen und Leitlinien für das gesamte Unternehmen vorgeben:

Kenne ich die Raiffeisen Grundwerte und jene unserer Bank?

Ist meine Handlung gesetzlich erlaubt und entspricht sie der Politik der Bank? – Unsere Maßgabe ist hier compliant / konform mit Normen und Grundwerten zu sein

Habe ich das „Gefühl“, dass meine Handlung richtig ist? – Hier geht es um ethische Werte.

Könnte ich die Handlung vor anderen in der Bank oder vor Behörden, die für die Bank zuständig sind, rechtfertigen? – Auf welche Fakten habe ich mich bei der Entscheidung verlassen?

Könnte ich meine Handlungsweise erläutern und verteidigen, wenn ich später darüber befragt werde?

Habe ich umsichtig gehandelt?

Kein Verhaltenskodex kann Anspruch darauf erheben, das richtige Verhalten für jede einzelne konkrete Situation im Detail vorzugeben – das ist auch nicht das Ziel. Die Bank vertraut darauf, dass jeder Einzelne von uns eine durchdachte und wohlüberlegte Entscheidung fällt, was in der jeweiligen Situation richtig und angemessen ist.

Autor und für Auslegungsfragen zuständige Abteilung ist die Stabstelle Recht & Outsourcing. Bei Fragen zur Anwendung des CoC und bei Unsicherheiten bezüglich der direkten oder indirekten Auswirkungen eines Geschäftes auf die ethischen Zielsetzungen der Bank kontaktieren Sie Ihre Linienvorgesetzten oder zuständige Stabstelle Recht & Outsourcing.

1. GRUNDLAGE

1.1 Raiffeisen Grundwerte

Die Bank ist in der österreichischen Raiffeisen Bankengruppe eingebettet und damit Teil des Raiffeisenbankensektors. In ihren Grundprinzipien geht diese auf die Ideen von F. W. Raiffeisen zurück. Für F. W. Raiffeisen waren gesellschaftliche Solidarität und Selbsthilfe sowie Nachhaltigkeit Leitlinien für das wirtschaftliche Handeln. Die Bank und die mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmen aber auch sämtliche in Vorarlberg ansässige Raiffeisenbanken sind eine wesentliche wirtschaftliche Kraft in Vorarlberg.

Wir bekennen uns zur nachhaltigen Unternehmensführung und zur damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Rolle in der Wirtschaft ist geprägt durch gelebte Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gesellschaftern sowie der Gesellschaft.

Dieser Verhaltenskodex (CoC) definiert die Grundwerte unserer Bank und bildet das Fundament für eine gesetzeskonforme und ethisch orientierte Unternehmenskultur. Er gewährleistet, dass für unser geschäftliches und ethisches Verhalten höchste Standards eingehalten werden, die auf den folgenden grundlegenden Wertvorstellungen basieren:



- Kundenorientierung
- Professionalität
- Qualität
- Gegenseitiger Respekt
- Initiative
- Teamwork
- Integrität
- Diversität und Chancengleichheit

Daneben wurde zur Stärkung grundlegender Unternehmenswerte das rai.power Programm von der Bank in die Wege geleitet. Gemeinsam mit diesem CoC werden dabei Grundwerte der Bank definiert und gestärkt.

Die Einhaltung dieser Werte dient auch der Reputation der gesamten Bank.

1.2 Adressatenkreis

Die Bestimmungen des CoC der Bank gelten für alle Mitarbeiter der Bank und deren Tochterunternehmen (im Folgenden: Mitarbeiter der Bank) und müssen von diesen befolgt werden. Zusätzlich wird darauf hingewirkt, dass sich alle Drittpersonen, die im Auftrag und/oder im Namen der Bank handeln, dazu verpflichten, den Bestimmungen des CoC zu entsprechen.

1.3 Einhaltung des Verhaltenskodex

Der CoC ist ein verbindliches Regelwerk im Geschäftsalltag. Das Streben nach Gewinn rechtfertigt keine Verstöße gegen das Gesetz und / oder den CoC. Wir verzichten auf Geschäfte, die nur durch solche Praktiken zustande kommen können. Auch die Tatsache, dass solche von Konkurrenten oder anderen Marktteilnehmern angewendet werden, gilt nicht als Rechtfertigung.

1.4 Lokale Gesetze und der Bank Standard

Wir respektieren die Gesetze, Vorschriften und Reglements der Länder, in denen wir tätig sind. Wir sind bestrebt, bei der Ausführung unserer geschäftlichen Tätigkeiten den höchstmöglichen Standard einzuhalten. Bei unterschiedlichen Regelungen zwischen anwendbarem Recht und dem CoC kommt die strengere und weiter gehende Regelung zur Anwendung, wobei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dabei immer sichergestellt wird.

1.5 Zuständigkeit

Die oberste Verantwortung für die einheitliche Anwendung des CoC liegt beim Vorstand der Bank. Die operative Verantwortung für die vollständige Einführung, Umsetzung und Anwendung in allen Bank-Einheiten gemäß Adressatenkreis (Pkt. 1.2) liegt bei der Stabstelle Recht & Outsourcing. Die Führungskräfte in der Bank tragen die Verantwortung für die Anwendung und Befolgung des CoC in ihrem Verantwortungsbereich. Allen Führungskräften – und damit mit eingeschlossen dem Vorstand – obliegt eine Vorbildfunktion.



1.6 Anwendung

Dieser CoC wird durch unterschiedliche Dokumente auf Gesamtunternehmensebene ergänzt, wie zum Beispiel durch die Geschäftsstrategie, die Risikokultur, das Compliance-Handbuch oder die Interessenkonfliktrichtlinie. Diese konkretisieren die im CoC enthaltenen Grundprinzipien und liefern detaillierte Angaben, wie der CoC in die Praxis und den Geschäftsalltag umgesetzt wird. Die in den jeweiligen Dokumenten enthaltenen Vorgaben sind grundsätzlich bei der Anwendung des CoC zu konsultieren und entsprechend zu befolgen. Im Zweifelsfall ist über Involvierung und Beratung der Stabstelle Recht & Outsourcing eine Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

Über diesen CoC und die zuvor genannten Dokumente hinaus kommen in der Bank auch noch weitere Policies und Dienstanweisungen zur Anwendung, die ebenfalls zu berücksichtigen sind und die diesen CoC teilweise ergänzen. Bei der Anwendung des CoC ist zusätzlich das Risiko einer Reputationsschädigung in Betracht zu ziehen und zu vermeiden. Es ist vom jeweiligen Mitarbeiter bei jeder Entscheidung das potenzielle Risiko einer Reputationsschädigung durch ein Geschäft zu berücksichtigen.

Ebenso werden laufend Projekte oder Arbeitsgruppen in der Bank etabliert, die Grundwerte aus diesem CoC stärken sollen (zB rai.power, rai.versity, etc). Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind daher ebenso als Auslegungshilfen für den CoC heranzuziehen.

1.7 Berichtspflicht bei Nichteinhaltung

Falls Mitarbeiter Kenntnis von Verstößen gegen den CoC erhalten, soll dies unverzüglich den Linienvorgesetzten oder der Stabstelle Recht & Outsourcing gemeldet werden. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, auch anonym Verstöße an die Stabstelle Recht & Outsourcing zu melden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Es wird sichergestellt, dass ihnen für gutgläubige Meldungen kein beruflicher Schaden entsteht.

Für eine Meldung ist jede Kommunikationsform möglich, das schließt auch eine anonyme schriftliche Meldung mit ein. Jedenfalls immer ist eine Meldung über die eingerichtete Whistleblowing-Intranetseite möglich.

1.8 Sanktionen bei Verletzung des Bank Verhaltenskodex

Der CoC stellt einen Bestandteil der allgemeinen Anstellungsbedingungen dar. Verstöße dagegen haben deshalb arbeitsrechtliche Konsequenzen und können mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses geahndet werden.



2. ARBEITSPLATZ UND MITARBEITER

2.1 Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

Wir respektieren die Meinung anderer und ihre persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Wir dulden keinerlei Diskriminierung und Belästigung zum Beispiel aufgrund von Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder körperlicher Behinderung¹.

Einstellung, Beförderung und Beurteilung der Mitarbeiter erfolgen allein aufgrund leistungsorientierter Kriterien wie Erreichung der Zielvereinbarungen oder berufliche Erfahrung. Unsere Vergütungspolitik entspricht internationalen Standards und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Unseren Mitarbeitern ist es untersagt, auf persönliche Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in unseren Regelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen.

2.2 Persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter haben innerhalb des Unternehmens verantwortlich zu agieren. Führungskräfte sollen durch ihr Handeln eine Vorbildfunktion ausüben. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung dient zum Schutz und zur Sicherheit der Bank, der Mitarbeiter und ihrer Kunden. Aus diesem Grund sind insbesondere folgende Kontrollpflichten – dort, wo sie vorgesehen sind – eigenverantwortlich einzuhalten und sorgfältig wahrzunehmen:

- das Vier-Augen Prinzip
- die Legitimationsprüfung
- die Einhaltung der Unterschriftsberechtigungen
- die Echtheits-/Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Dokumente
- die Einhaltung von Limit-Regeln
- die Einhaltung von eingeräumten (persönlichen) Kompetenzen

Bei Schriftverkehr insbesondere mit Außenwirkung müssen sich zeichnungsberechtigte Mitarbeiter der Verantwortung und Konsequenzen bei Unterfertigung von Schriftstücken bewusst sein.

2.3 Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank oder deren Kunden stehen. Interessenkonflikte können aus einem persönlichen Naheverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und Kunden, Vertretern von Geschäftspartnern oder anderen Mitarbeitern entstehen. Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere im Zusammenhang mit Geschenken, Einladungen, Auftragsvergaben sowie Geschäften in Finanzinstrumenten und Korruption, Betrug oder Marktmissbrauch auftreten. Sie müssen entsprechend den Regelungen in der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der Bank oder gemäß Compliance-Handbuch gemeldet werden. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach den in diesen Regelungen festgeschriebenen Richtlinien.



2.4 Datenschutz und Bankgeheimnis

Wir gehen bei der Entgegennahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Informationen (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen, Aktennotizen etc.) mit Sorgfalt vor. Dabei halten wir uns an die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Bankgeheimnisses und an vorgegebene Datensicherheitsstandards und Abläufe und verhindern, dass Unberechtigte diese Informationen einsehen, nutzen, verändern oder zerstören.

3. BESTECHUNG UND KORRUPTION

3.1 Bestechung

Wir tolerieren keine Form von Bestechung und Korruption. Jeder Vorteil, der geeignet ist, Personen in ihren beruflichen Entscheidungen zu beeinflussen, ist unzulässig. Wir nehmen und leisten daher keine ungebührlichen Vorteile jeglicher Art, unabhängig davon, ob die anbietende oder fordernde Person im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig ist. Dies gilt auch für das bloße Anbieten, Versprechen bzw. Fordern und sich Versprechen lassen solcher Vorteile.

3.2 Anfüttern

Mitarbeiter und sonstige für die Bank tätigen Personen leisten keine ungebührlichen Vorteile, um Amtsträger gewogen zu stimmen oder deren allgemeine zukünftige Tätigkeit zu beeinflussen (sog. "Anfüttern").

3.3 Direkte und indirekte Bestechung durch Drittpersonen

Wir legen besonderen Wert auf eine sorgfältige und gründliche Auswahl unserer Geschäftsvermittler, Berater, Mittelspersonen und aller anderen Drittpersonen, die im Auftrag der Bank agieren und uns bei der Geschäftsabwicklung unterstützen. Wir stellen auch sicher, dass solche Drittpersonen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank keine ungebührlichen Vorteile anbieten, versprechen, leisten bzw. fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

3.4 Geschenke und Einladungen

Einerseits kann ein maßvoller Austausch von Geschenken und Einladungen einen sozial akzeptierten Bestandteil erfolgreicher Geschäftsbeziehungen darstellen. Andererseits können Geschenke und Einladungen dazu geeignet sein, ungebührlich auf eine Geschäftsbeziehung Einfluss zu nehmen. Die Annahme und Vergabe von Geschenken und Einladungen wird in den „Mindeststandards für die Vergabe und Annahme von Geschenken und Einladungen an/von Dritte(n)“ detailliert geregelt (siehe Anhang).



3.5 Zuwendungen an politische Parteien und politisch exponierte Personen

Der Vorstand der Bank kann Zuwendungen an politische Parteien und an politisch exponierte Personen bewilligen, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Den Zuwendungen stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.
2. Die Zuwendungen bewegen sich im orts- oder landesüblichen Maß.
3. Die Zuwendungen sind nicht geeignet, eine ungebührliche Einflussnahme zu bewirken.

Solche Leistungen sind gemäß Vorgaben im WAG-Compliance Handbuch (im Zweifel unter Einbeziehung von WAG-Compliance, die für derartige Zuwendungen zuständig sind) transparent zu handhaben.

3.6 Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring

Zuwendungen in Form von Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring dürfen nicht zur Umgehung von Richtlinien über die Annahme und Vergabe von Geschenken, Bestechungsgeldern, Schmiergeldzahlungen, Zuwendungen an politische Parteien und politisch exponierte Personen und weiteren Bestimmungen des CoC verwendet werden.

4. UMGANG MIT KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN

4.1 Kundenbetreuung

Die Bank fühlt sich einer ausgeprägten Dienstleistungskultur verpflichtet, welche die Erwartungen der Kunden regelmäßig zu übertreffen sucht. Dazu gehört, dass wir eine Dienstleistung oder ein Produkt nur anbieten, wenn wir über die nötige Lizenz, das entsprechende Fachwissen und die notwendige Infrastruktur verfügen, um stets Dienstleistungen bestmöglich im Interesse unserer Kunden zu erbringen. Zudem stellen wir bei Empfehlungen sicher, dass diese ehrlich und fair abgegeben und die Kunden über Risiken angemessen aufgeklärt werden. Eine falsche oder irreführende Werbung ist für uns inakzeptabel.

4.2 Vertraulichkeit

Die Bank hat die Verpflichtung, Kundeninformationen streng vertraulich zu behandeln. Wir leiten prinzipiell keinerlei Kundendaten an Dritte weiter. Ausnahmen sind nur zulässig, falls ein Kunde im Vorhinein seine schriftliche Zustimmung erteilt oder falls ein anerkannter Ausnahmetatbestand zur Informationsweitergabe besteht, insbesondere wenn und soweit dies gesetzlich gegenüber zuständigen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.

4.3 Know your Customer



Wir kennen unsere Kunden und deren Ruf, Bonität und Tätigkeit. Damit wollen wir einen bestmöglichen Service beispielsweise in Bezug auf Investitionsziele und -entscheidungen unserer Kunden erreichen und stellen sicher, dass wir nicht für illegale Geschäftspraktiken wie Terrorfinanzierung, Geldwäscherei oder Betrug missbraucht werden. Wir führen laufend Sorgfaltsprüfungen (due diligence) und Kontrollen durch, um die Herkunft der Mittel unserer Kunden zu kennen und um allfällige verdächtige Aktivitäten zu identifizieren.

4.4 Geldwäscherei und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung

Finanz- und Kreditinstitute können dazu benutzt werden, Gewinne aus kriminellen Aktivitäten zu „waschen“ und somit deren illegalen Ursprung zu verbergen und wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen. Dieser Vorgang untergräbt die Integrität der Banken, schädigt deren Ruf und kann zu weit reichenden Sanktionen führen. Die Bank unterstützt den internationalen Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und wendet strengste Überwachungs- und Abwehrmaßnahmen an.

5. MARKTMISSBRAUCH

5.1 Insiderhandel

Insiderhandel umfasst die unlautere Verwendung nicht veröffentlichter kursrelevanter Informationen, um sich selbst oder Dritten einen Vorteil im Handel mit Wertpapieren zu verschaffen. Insiderhandel hat unmittelbare strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Konsequenzen.

5.2 Fairer Wettbewerb

Der Missbrauch der Stellung als professioneller Marktteilnehmer beeinträchtigt das Vertrauen in einen funktionierenden Kapitalmarkt und zieht schwerwiegende Konsequenzen sowohl für die Bank als auch für die involvierten Mitarbeiter nach sich. Das Gebot der Integrität gilt auch im Kampf um Marktanteile. Wir treffen keine unzulässigen Absprachen und halten uns an die Regeln des fairen Wettbewerbs und an die international üblichen Marktverhaltensregeln.

6. BUCHFÜHRUNG UND FINANZEN

6.1 Rechnungslegung und Berichtswesen

Die Bank stützt ihre Entscheidungsprozesse auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens. Besondere Bedeutung hat dabei die vertrauliche Behandlung von Sicherheits- und Personaldaten sowie von Rechnungs- und Finanzdaten. Alle geschäftlichen Vorgänge müssen in unseren Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.



6.2 Offenlegungspflichten

Die Bank verpflichtet sich dazu, im Rahmen unserer Offenlegungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit in unseren Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, richtige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Unsere finanzielle Offenlegung entspricht den jeweils aktuellen Branchennormen.

6.3 Kooperation mit Aufsichtsbehörden

Wir verpflichten uns, unsere Beziehungen mit den für die Bank relevanten Aufsichtsbehörden auf offene, transparente und kooperative Weise zu gestalten. Es ist unser Ziel, ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen der Bank und den Behörden zu gewährleisten.

7. DIVERSITÄT UND CHANCENGLEICHHEIT

Die Bank bekennt sich zu Chancengleichheit und Diversität. Die Vision der Bank ist dabei eine nachhaltige Raiffeisen-Welt, in der die Bank die Vielfalt der Mitarbeitenden und Kunden wertschätzend sowie gleichberechtigt wahrnimmt und fördert. Die Begegnung von Mitarbeitenden in der Bank findet dabei unvoreingenommen und mit Empathie statt. Zur Stärkung dieses Grundwerts wurde in der Bank ein Diversitätsteam etabliert, um diesen Grundwert zu stärken und Rahmenbedingungen zu etablieren.

8. SENSIBLE GESCHÄFTSFELDER

Mithilfe des Bekenntnisses zu den SGDs (Sustainable Development Goals) möchte die RLBV proaktiv den Übergang zu einer klimaschonenden und nachhaltigen Wirtschaft mitgestalten. Daher sind klar definierte Ausschlusskriterien in der Finanzierung notwendig, um als verantwortungsbewusster Partner in der Region wahrgenommen zu werden. Diese Ausschlusskriterien orientieren sich an die Grundsätze aus

- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- den Europäische Menschenrechtskonvention,
- den arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes,
- den anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen,
- den 10 Prinzipien des UN-Global Compact
- den Rechten der lokalen Bevölkerung und der Urvölker
- den 8 Kernarbeitsnormen der ILO.

Zudem sind grundsätzlich ethisch vertretbare Finanzierungsgeschäfte abzuschließen. Daher entspricht die Unterstützung der Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Kinderarbeit nicht dem Geschäftsmodell der RLBV. Weiters sind Geschäfte mit Produkten, die der Niederschlagung von Demonstrationen oder politischen Unruhen oder sonstigen Verletzungen



von Grund- und Menschenrechten dienen, nicht mit der Philosophie konform. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit Bezug zu Ländern, in denen politische Unruhen oder militärische Konflikte oder sonstige permanente Verletzungen von Menschenrechten stattfinden oder zu erwarten sind.

Ebenfalls entsprechen Projekte mit massiver negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität sowie der Raubabbau an natürlichen Ressourcen nicht der Geschäftspolitik der RLBV. Diese Geschäfte beziehen sich unter anderem auf die Vernichtung des Regenwaldes sowie bedrohter Tier- und Pflanzenarten oder Bauvorhaben, welche eine schädliche Wirkung auf die Ökosysteme oder die Biodiversität in den betroffenen Regionen nach sich ziehen. Deshalb sollte bei der Mittelverwendung durch das finanzierte Unternehmen die jeweils verbindlichen

- lokalen Umweltschutzvorschriften,
- die EU-Umweltschutzvorschriften und
- die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt

eingehalten werden. Zudem ist von den Mitarbeitern das potenzielle Risiko einer Reputationsschädigung durch ein Geschäft bzw. Projekt, das negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, zu beachten. Bestehen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen eines Geschäftes auf die umweltpolitischen Zielsetzungen der RLBV, ist die Meinung der Stabstelle Recht & Unternehmens-Compliance, oder der Nachhaltigkeitsmanagerin einzuholen und vom Vorstand eine Bewilligung einzuholen.

Prinzipiell sind Geschäfte mit unlauteren Wirtschaftspraktiken ethisch nicht vertretbar, da solche Unternehmen erheblich gegen gesetzliche Regelungen und/oder allgemein anerkannten Verhaltensregeln verstoßen. Hierzu zählen kontroverse Praktiken, wie etwa Korruption, Bilanzfälschung, Kartellbildung sowie Preisabsprachen, Betrug, Insidergeschäfte, Steuerhinterziehung aber auch massive Steuervermeidungsstrategien und Geldwäsche.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien beziehen sich grundsätzlich auf Neukredite und nicht auf bestehende Finanzierungen und sind bei Bedarf sukzessiv zu erweitern. Diese Kriterien können, in speziellen Fällen, dennoch anhand von Engagement-Strategien oder dem Best-in-Class Ansatz abgeändert werden, da sich die RLBV auch als Transitionspartner für ihre Kunden sieht und unterstützend in einer sich wandelnden Wirtschaft mitwirken will. Diese Ausschlusskriterien stellen der erste Prozessbaustein bei der proportional angepassten Ermittlung des ESG-Gesamtscores des Firmenkunden dar.

8.1 Waffen und Rüstung

Die RLBV sieht die Beteiligung an Geschäfte mit militärischen Waffen und anderen militärischen Gütern sowie Repressionsmaterialien in Ländern, in denen es militärische Konflikte oder politische Unruhen gibt oder solche zu erwarten sind, kritisch. Daher sind Finanzierungen im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten, insbesondere Landminen, Streumunition, Anti-Personen-Minen, Minenverlegesysteme und sonstige Minensysteme sowie biologische und chemische Waffen, inkl. Uranmunition und mit Nuklearsprengköpfen ausgestattete Waffen auszuschließen. Dies bezieht sich lediglich auf Produkte, welche für kriegsbezogene Aktivitäten bestimmt sind. Finanzierungen und andere Geschäfte mit militärischen Firmen und militärischen Gütern (sowie Dual-Use-Gütern) werden streng begrenzt und sind nur nach Genehmigung durch den Vorstand nach Beratung durch die Stabstelle Recht & Outsourcing sowie gegebenenfalls das AML-Office und das WAG-Compliance-Office erlaubt.



8.2 Atomenergie

Die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass das mit Atomkraftanlagen verbundene Risiko für die Umwelt und den Menschen derzeit nicht handhabbar ist. Daher werden keine Finanzierungen im Bereich der Produktion und Vertrieb von Atomenergie, die Gewinnung von Uran sowie Aufbereitung von Kernbrennstoffen abgeschlossen. Ebenfalls sind Finanzierungen für den Bau sowie Modernisierung von Atomkraftanlagen nicht zulässig. Ferner dürfen keine neuen zweckgebundenen Finanzierungen in bzw für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten in den Sektoren Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen:

Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H₂-Erzeugung, Direktversorgung)

Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran.

Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung.

Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung.

Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung.

Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.

8.3 Kohleenergie

Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung) erzielen, erfolgen.

Ersatzinvestitionen für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes bestehender Kohlekraftwerke stellt bei der RLBV grundsätzlich kein Ausschlussgrund dar. Dennoch sind Projekte zum Neubau von Kohlekraftwerken sowie die Erweiterung von bestehenden nicht mit der Geschäftsstrategie der RLBV konform. Zudem ist die Ertüchtigung stillgelegter Kohlekraftwerke ausgeschlossen, sofern diese nicht als Kalt- und Wärmereserve dienen. Ebenfalls sind Kunden bei der Finanzierung auszuschließen, deren Geschäftsaktivität im Abbau von Kohle sowie Energieerzeugung aus Kohle liegt. Dieser Ausschlussgrund kann aber aufgehoben werden, wenn eine klare Ausstiegsstrategie vorhanden ist.



8.4 Erdöl

Ausgeschlossen sind Finanzierungen von Geschäften, welche der Gewinnung fossiler Brennstoffe aus Ölsand/Ölschiefer und Fracking dienen. Ebenfalls sind Projekte im Zusammenhang der Ölförderungsmethode Arctic Drilling nicht zu unterstützen.

Es dürfen keine neuen Finanzierungen in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Verarbeitung, Distribution) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Falls die für die Evaluierung des Ausbaus nötigen Daten nicht zur Verfügung stehen, so gilt stattdessen, dass sich die Unternehmen öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen.

Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Finanzierungen in/für neue unkonventionelle Erdölprojekte (Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl) bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Verarbeitung, Distribution), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.

8.5 Erdgas

Es dürfen, ab 2025, keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Verarbeitung, Distribution, Verstromung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Falls die für die Evaluierung des Ausbaus nötigen Daten nicht zur Verfügung stehen, so gilt stattdessen, dass sich die Unternehmen öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen.

8.6 Glücksspiel und Pornografie

Die Finanzierung von staatlichen sowie gemeinnützigen Stellen bzw. Organisationen in der Glücksspielindustrie ist zulässig. In Folge wird das Betreiben von Casinos oder Wettbüros als kontroverse Form des Glücksspiels wahrgenommen und stimmt nicht mit der Geschäftsstrategie der RLBV überein. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die ihre Haupteinnahmequelle aus dem Betreiben von Bordellen sowie der Produktion von pornografischen Inhalten erwirtschaften.

8.7 Handelsbeschränkungen und Sanktionen

Die RLB Vorarlberg hält sich an die nationalen und internationalen Vorgaben zu Finanzsanktionen und Handelsbeschränkungen. In besonderen Fällen können auch strengere Regelungen gelten.

8.8 Unerlaubte Geschäftsbeziehung

Die RLB Vorarlberg unterhält keine Kundenbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften (Shell Bank).



9. ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen steht Fr. Prok. Mag. Elisabeth Strobl, Stabstelle Recht & Outsourcing, gerne zur Verfügung.

10. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Keine

11. ÄNDERUNGSHISTORIE

In der Änderungshistorie werden für die Leser des Dokuments die wesentlichen Änderungen im Laufe der Versionierung beschrieben. Dies soll eine Hilfestellung sein, damit bei neuen Versionen nicht das gesamte Dokument gelesen werden muss, sondern nur die geänderten Inhalte:

Version	Autorin	Änderung
1.0	Prok. Mag. Elisabeth Strobl	z.B. Erstmalige Freigabe